

## Elektronischer Frachtbrief - eCMR

Österreich hat das für die Verwendung des eCMR notwendige Zusatzprotokoll zur CMR<sup>1</sup> ratifiziert. Dieses tritt für Österreich am 04.11.2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist der eCMR dem physischen CMR-Frachtbrief gleichgestellt, wenn die Anforderungen gemäß Zusatzprotokoll erfüllt sind.

**HINWEIS:** Ab dem 4.11.2024 besteht die Möglichkeit auch einen digitalen Frachtbrief (eCMR) zu verwenden. Eine Verwendungspflicht gibt es nicht.

Anmerkung: Österreich hat die CMR in § 439a Unternehmensgesetzbuch (UGB) zusätzlich auch für rein nationale Sachverhalte für anwendbar erklärt.

Ein **elektronischer Frachtbrief** ist ein Frachtbrief, der als **elektronische Mitteilung** (= *eine Information, die mit elektronischen, optischen, digitalen oder ähnlichen Mitteln erzeugt, versendet, empfangen oder gespeichert wird, so dass die mitgeteilte Information zur späteren Einsichtnahme zugänglich ist*) ausgestellt wird - einschließlich der verbundenen Anhänge.

### Wesentliche Inhalte:

Der elektronische Frachtbrief hat dieselbe Beweiskraft und entfaltet dieselben Wirkungen wie der „normale“ CMR-Frachtbrief in Papierform. Es gelten daher die Regelungen des CMR, insbesondere müssen die entsprechenden Angaben des Artikel 6 CMR enthalten sein:

#### Artikel 6

1. Der Frachtbrief muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Ort und Tag der Ausstellung;
  - b) Name und Anschrift des Absenders;
  - c) Name und Anschrift des Frachtführers;
  - d) Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;
  - e) Name und Anschrift des Empfängers;
  - f) die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
  - g) Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
  - h) Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
  - i) die mit der Beförderung verbundenen Kosten (Fracht, Nebengebühren, Zölle und andere Kosten, die vom Vertragsabschluß bis zur Ablieferung anfallen);
  - j) Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung;
  - k) die Angabe, daß die Beförderung trotz einer gegenteiligen Abmachung den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegt.
2. Zutreffendenfalls muß der Frachtbrief ferner folgende Angaben enthalten:
  - a) das Verbot umzuladen;
  - b) die Kosten, die der Absender übernimmt;
  - c) den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
  - d) die Angabe des Wertes des Gutes und des Betrages des besonderen Interesses an der Lieferung;
  - e) Weisungen des Absenders an den Frachtführer über die Versicherung des Gutes;
  - f) die vereinbarte Frist, in der die Beförderung beendet sein muß;
  - g) ein Verzeichnis der dem Frachtführer übergebenen Urkunden.
3. Die Parteien dürfen in den Frachtbrief noch andere Angaben eintragen, die sie für zweckmäßig halten.

---

<sup>1</sup> Die CMR ist eine internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen.

In Bezug auf die Umsetzung des elektronischen Frachtbriefs müssen sich die an der Ausführung des Beförderungsvertrags interessierten Parteien gemäß Artikel 5 Zusatzprotokoll über ein Verfahren sowie deren Umsetzung zur Erfüllung der Anforderungen des Zusatzprotokolls sowie generell des Übereinkommens einigen.

Insbesondere im Hinblick auf

- a) die **Methode der Ausstellung und Übermittlung des elektronischen Frachtbriefs** an die berechtigte Partei
- b) die **Zusicherung**, dass die **Integrität** des elektronischen Frachtbriefs **gewahrt** bleibt.

Integrität liegt vor, wenn die Angaben, abgesehen von Zusätzen oder Änderungen, unverändert geblieben sind. In den nach dem Übereinkommen zulässigen Fällen können die Angaben im elektronischen Frachtbrief ergänzt oder verändert werden. Dies muss jedoch ersichtlich sein.

- c) die Art und Weise, auf welche die Partei, der die Rechte zustehen, die sich aus dem elektronischen Frachtbrief ergeben, diese **Berechtigung nachweisen** kann
- d) die Art und Weise der **Bestätigung der Ablieferung** beim Empfänger
- e) die **Verfahren für die Ergänzung oder Änderung** des elektronischen Frachtbriefs und
- f) die **Verfahren für eine etwaige Ersetzung** des elektronischen Frachtbriefs durch einen auf andere Weise ausgestellten Frachtbrief.

Die oben genannten Verfahren müssen im elektronischen Frachtbrief bezeichnet und leicht zu ermitteln sein.

Der elektronische Frachtbrief ist jedenfalls von den Parteien des Beförderungsvertrags mit Hilfe einer **zuverlässigen elektronischen Signatur** zu authentifizieren.

Gemäß Artikel 3 Zusatzprotokoll wird die Zuverlässigkeit einer Methode zur Erstellung der elektronischen Signatur vermutet, wenn die elektronische Signatur

- a) ausschließlich **dem Unterzeichner zugeordnet** ist,
- b) die **Identifizierung des Unterzeichners** ermöglicht,
- c) mit Mitteln erstellt wird, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und
- d) so mit den Daten, auf die sie sich bezieht, verknüpft ist, dass eine **nachträgliche Veränderung** der Daten erkannt werden kann.

Der elektronische Frachtbrief kann auch durch eine andere Methode authentifiziert werden, die nach dem Recht des Staates, in dem der elektronische Frachtbrief ausgestellt worden ist, zulässig ist.

Die im elektronischen Frachtbrief enthaltenen Angaben sind nur berechtigten Parteien zugänglich zu machen. Allerdings müssen die Informationen auch für Aufsichtsorgane im Zuge von Kontrollen ohne ihr Zutun lesbar sein.

### Vertragsstaaten:

Mittlerweile sind 39 Staaten dem eCMR beigetreten, dh sie haben das Zusatzprotokoll bereits ratifiziert:

Armenien<sup>2</sup>, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne die Färöer und Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Islamische Republik Iran, Italien, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Republik Moldau, Niederlande (für das Königreich in Europa), Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn<sup>3</sup>, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Weißrussland

### Zusammenfassung:

- Die Nutzung eines eCMR-Frachtbriefes sowie die verwendeten Verfahren und deren Umsetzung erfordern stets eine Vereinbarung der am Beförderungsvertrag beteiligten Parteien.
- Die Anforderungen des Zusatzprotokolls sowie des CMR-Übereinkommens müssen erfüllt sein.
- Der eCMR-Frachtbrief ist von den Parteien des Beförderungsvertrages mit einer zuverlässigen elektronischen Signatur zu authentifizieren.
- Die verwendeten Verfahren haben die Integrität der enthaltenen Angaben zu gewährleisten.

Es bleibt den am Beförderungsvertrag beteiligten Parteien überlassen, welchen Anbieter sie verwenden, solange die Anforderungen an den eCMR erfüllt sind.

**ACHTUNG:** Eine verwendete Software für den eCMR muss in der Lage sein die Anforderungen an den elektronischen Frachtbrief zu erfüllen und gleichzeitig auch den entsprechenden Datenschutz zu gewährleisten.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit den „normalen“ CMR-Frachtbrief in Papierform zu verwenden. Dieser kann beim Fachverband Güterbeförderung bestellt werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### Links:

- [Zusatzprotokoll zur CMR](#)
- [CMR](#)
- [Liste aller Vertragsstaaten](#)

**HINWEIS:** Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung und Recherche ohne Gewähr. Eine Haftung des Fachverbandes oder der Fachgruppen für das Güterbeförderungsgewerbe ist ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2024

---

<sup>2</sup> Armenien: Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8.10.2024 - Inkrafttreten nach 90 Tagen

<sup>3</sup> Ungarn: Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 28.8.2024 - Inkrafttreten nach 90 Tagen